

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1. Willkommen bei der Genkinger GmbH

Um Sicherheit, Ordnung sowie Umweltschutzbelange auf dem Betriebsgelände der Genkinger GmbH sicherzustellen, bitten wir Sie, sich mit den internen Regelungen und Vorschriften unseres Unternehmens vertraut zu machen und diese einzuhalten. Außerordentlich wichtig sind uns Ihre persönliche Sicherheit, die Sicherheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schutz der Umwelt. Diese Betriebsordnung ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Gebäuden einzuhalten.

2. An- und Abmeldung

Melden Sie sich beim Empfang an. Benutzen Sie den Parkplatz für Besucher beim Empfang. Bitte warten Sie beim Empfang auf Ihren Ansprechpartner (Auftragskoordinator). Ihr Auftragskoordinator ist bezüglich der Regelungen und Vorschriften ihnen gegenüber weisungsbefugt. Halten Sie sich bitte an die Anweisungen. Nach Arbeitsende melden Sie sich bitte bei Ihrem Auftragskoordinator ab.

3. Verantwortung des Auftragnehmers (Fremdfirma)

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebspezifischen Vorschriften eingehalten werden.

Kosten und Folgekosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zu diesen Kosten gehören insbesondere auch Verdienstaussfälle, die sich aus Terminverzug ergeben.

4. Einweisung auf die betriebspezifischen Gegebenheiten

Genkinger ist verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in der DGUV V1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und einhalten. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

- Das Personal des Auftragnehmers darf die Betriebseinrichtungen nur nach Anmeldung am Empfang betreten.
- Über alle Vorgänge der Genkinger GmbH und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.
- Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.
- Den Anweisungen des Auftragskoordinators ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm

- Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut und informieren Sie sich über die Fluchttüren und Fluchtwege sowie die Erste-Hilfe-Einrichtungen.
- Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist auf den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.
- Beachten Sie die Sicherheitssymbole.
- Suchen Sie im Alarmfall die Sammelstelle beim Empfang auf.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

6. Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten

- Für Baustellen wird ein Koordinator gemäß Baustellen Verordnung beauftragt. Die Anweisungen dieses Baustellenkoordinators sind zu befolgen.
- Die Fremdfirma sorgt dafür, dass der Baustellenleiter bzw. ein geeigneter Mitarbeiter die deutsche Sprache versteht.
- Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.
- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen informieren.
- Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß DGUV Regel 112-139 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem Koordinator).
- Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Koordinator zu informieren.
- Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.

7. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die bei Genkinger eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Überlässt Genkinger dem Auftragnehmer technische Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem Koordinator mitteilen. Die Benutzung dieser mangelhaften, technischen Arbeitsmittel ist sofort einzustellen.

8. Arbeiten an vorhandenen Anlagen

Öffnen Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen drucklos und entleert sind. Sichern Sie die Anlage gegen das Zuführen der Medien.

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur nach Absprache mit der jeweiligen betriebsverantwortlichen Person (z. B. Meister oder Elektrofachkraft) und entsprechender Absicherung durchgeführt werden. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen wieder Einschalten gesichert sind.

9. Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Koordinator vorzulegen. Es ist auch sicherzustellen, dass Genkinger-Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

10. Feuergefährliche Arbeiten / Brandschutz

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist oder sich Staub oder Rauch entwickeln kann, muss vorher ein Erlaubnisschein beim Koordinator eingeholt werden.

- Beachten Sie die Sicherheitssymbole sowie Flucht- und Rettungspläne.
- Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.
- Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.
- Druckgasflaschen (z.B. Acetylen u. Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.
- Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedürfen einer Erlaubnis der Betriebsleitung.
- Schalten Sie alle elektrischen Betriebsmittel nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker.
- Rauchverbot und der Umgang mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.

11. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Bei Arbeiten in unserem Hause ist die dafür notwendige und einwandfreie PSA zu benutzen (z.B. Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz oder Schutzmasken).
- Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein.
- Arbeiten mit Absturzgefahr dürfen nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

12. Werkverkehr

- Parken Sie ihr Fahrzeug nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstellen.
- Das Befahren des Geländes und der Gebäude im Rahmen einer Dienstleistung ist nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.
- Es dürfen nur Fahrzeuge das Gelände befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- Verhalten Sie sich auf allen Verkehrswegen rücksichtsvoll und umsichtig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden.
- Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO, grundsätzlich darf aber nicht schneller als 10 km/h gefahren werden.
- Kraftfahrzeugführende Personen haben ihren Führerschein mitzuführen und auf Verlangen der betriebsverantwortlichen Person vorzuweisen.
- Rangierfahrten sowie Be- und Entladevorgänge außerhalb von Parkflächen sind nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.
- Ein dauerndes Laufen lassen des Motors ist untersagt.
- Sämtliche Einsätze von Flurförderzeugen sind nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

13. Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt eine der Sicherheitsbeauftragten oder der Koordinator gerne Auskunft.

14. Umweltschutz

- Genkinger hält sich an gesetzliche und behördliche Vorgaben zum Umweltschutz. Für alle Fremdfirmen bedeutet das, dass sie die Umweltstandards einhalten müssen und danach handeln.
- Für Schäden, die Genkinger durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.
- Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzl. Vorgaben zu entsorgen. Für alle Abfälle, deren Herkunft dem Auftraggeber zuzuordnen sind (z.B. Bauschutt) ist Genkinger verantwortlicher Abfallerzeuger. Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit den zuständigen Fachabteilungen abzustimmen. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.
- Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit dem Auftragskoordinator vereinbart wurden. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten). Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden und Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren. Auslaufschäden und sonstige Umweltschäden sind sofort dem Auftragskoordinator zu melden. Die Schadensausbreitung ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen.